

RECHTSSCHUTZ IM UMWELTRECHT

RECHTSBEHELFE ZUR UMSETZUNG VON ART 9 ABS 3 DER AARHUS-KONVENTION

Ein Lösungsvorschlag von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, April 2015

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

1. Rechtsschutz, weshalb?

Die Gesellschaft ist geprägt vom Wettstreit der Interessen. So stehen sich etwa in Genehmigungsverfahren Akteure gegenüber, die ihre – meist partikularen – Ziele verfolgen: Unternehmen trachten danach, ihren Gewinn möglichst zu maximieren. Direkt betroffene AnrainerInnen handeln aufgrund ihrer privaten Interessen. Auch der Staat verfolgt politische oder wirtschaftliche Ziele, wie die Sicherung von Arbeitsplätzen und Standorten. Immer wieder besteht die Gefahr, dass Behörden und Regierungen von einflussreichen Partikularinteressen unter Druck gesetzt werden und deshalb Gemeinwohlinteressen wie der Umweltschutz in den Hintergrund geraten. Die Rio-Erklärung der Vereinten Nationen hielt daher bereits 1992 fest, dass Umweltorganisationen in diesem Wettstreit die rechtliche Stimme der Umwelt sein sollen.

Können sich Umweltorganisationen in Verfahren einbringen, laufen diese zudem in der Regel effizienter und nachhaltiger ab. Für alle Beteiligten steigt die Rechtssicherheit, weil Entscheidungen aufgrund differenzierterer Informationen und Konsensbildung getroffen werden. Dadurch wird das indirekte Bekämpfen von Projekten über das Strafrecht, Medienarbeit oder andere Rechtswege erschwert bzw ist dieser Umweg dann nicht mehr notwendig. Dies entlastet nicht nur die Verwaltung, sondern erhöht letztendlich die Rechtsicherheit für Projektwerber, da Genehmigungen im Instanzenzug weniger wahrscheinlich wieder aufgehoben werden.

Wenn sich die Bevölkerung auch durch Umweltorganisationen und Umweltschutzvereine vertreten fühlt, führt dies zu mehr öffentlicher Akzeptanz von ansonsten umstrittenen Projekten und zu geringerem Widerstand, was wiederum Zeit und Kosten spart.

Eine aktuelle Studie des deutschen Umweltbundesamtes bestätigt viele andere Untersuchungen und Erfahrungen, wonach Umweltorganisationen den Zugang zu Verfahren sehr selektiv wahrnehmen und es folglich zu keiner „Klagsflut“ kommt. In Deutschland nahmen Umweltorganisationen von 2006 bis 2012 demnach in weniger als 2 % der möglichen Fälle Rechtsschutz in Anspruch. Noch erheblich geringer dürften die „NGO-Klagen“ in österreichischen IPPC oder Umwelthaftungs-Verfahren sein. Auch das neue eingeführte Beschwerderecht für Umweltorganisationen in § 3 Abs 7a UVP-G wird nur sehr selektiv wahrgenommen.

Im Ergebnis heißt das, dass Umweltorganisationen Rechtsbehelfe nur in Ausnahmesituationen in Anspruch nehmen und es dadurch zu keiner nennenswerten Belastung für Behörden, Gerichte und Projektwerber kommt. Im Gegenteil, wird durch die Rechtsbehelfe die Glaubwürdigkeit für die Legitimation von Projekten, Projektwerbern und Behörden erhöht und gleichzeitig die Umwelt durch bessere Einhaltung der Gesetze geschützt.

2. Pflicht zur Umsetzung in Österreich

Artikel 9 der Aarhus Konvention regelt den Zugang zu Gerichten für Umweltorganisationen und Einzelpersonen im Umweltbereich.¹ Während die Umsetzung in Hinblick auf UVP- und IPPC-Verfahren grundsätzlich gut gelungen ist, wurde Österreich aufgrund seiner mangelnden Implementierung außerhalb der eben genannten Bereiche vom Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) gerügt². Die Aarhus-Vertragstaatenkonferenz bestätigte im Juli 2014 die Entscheidungen des ACCC und stellte rechtsverbindlich fest, dass Österreich gegen Artikel 9 Abs 3 verstößt und konkrete Maßnahmen zu ergreifen hat. Auch der EuGH betont in seiner Rechtsprechung, dass die Pflicht zur Umsetzung des Artikels 9 Abs 3 insb eine nationale sei³.

Artikel 9 Abs 3 lautet wie folgt:

„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Die Vertragsstaatenkonferenz folgte dem ACCC mit den folgenden rechtsverbindlichen Feststellungen⁴:

"1. (c) The Party concerned, in not ensuring standing of environmental non-governmental organizations (NGOs) to challenge acts or omissions of a public authority or private person in many of its sectoral laws, is not in compliance with article 9, paragraph 3, of the Convention"

Österreich wurde dazu aufgefordert, Folgendes zu tun:

3. (a) Take the necessary legislative, regulatory, and administrative measures and practical arrangements to ensure that:

(iii) Criteria for NGO standing to challenge acts or omissions by private persons or public authorities which contravene national law relating to the environment under article 9, paragraph 3, of the Convention be revised and specifically laid down in sectoral environmental laws, in addition to any existing criteria for NGO standing in the environmental impact assessment, integrated pollution prevention and control, waste management or environmental liability laws;

Die Priorität bei der Umsetzung von Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention sollte aus Sicht von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung zunächst bei den „klassischen Umweltmaterien“ liegen, also bei Wasser, Luft, Forst, Naturschutz, Abfall, Chemikalien oder Gewerberecht. Da sich die Pflicht zur Umsetzung auf alle „umweltbezogenen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts“⁵ bezieht, wäre nachfolgend in einem weiteren Schritt die Umsetzung auch in anderen Materiengesetzen wie der Raumordnung, Bauordnung oder dem Straßenrecht notwendig.

¹ Konkrete Zugänge sind dabei für die Verweigerung von Erteilung von Umweltinformationen (Absatz 1), für die Rechtsmittel in Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung (Absatz 2) und den Zugang zu Gerichten in sonstigen Verfahren welche die Umwelt betreffen (Absatz 3). Zugang zu Gerichten soll dabei jeweils Privatpersonen und Umweltorganisationen eingeräumt werden (Artikel 2 Absatz 3 bzw. 4).

² ACCC/C/2010/48 (Österreich), ECE/MP.PP/C.1/2012/4, Download (21.4.2015) : http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/ece_mp.pp_c.1_2012_4_eng.pdf
ACCC/C/2011/63 (ECE/MP.PP/C.1/2014/3), Download (21.4.2015): http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2011-63_AT/Findings/C63AustriaDraftFindings_CC41.doc

³ Joint cases EuGH C-404/12 P and C-405/12 P Zz 52; 13.1.2015; EuGH 08.03.2011, C-240/09

⁴ Decision V/9b (ECE/MP.PP/2014/2/Add.1) Download (21.4.2015): http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop5/Documents/Post_session_docs/Decision_excerpts_in_English/Decision_V_9b_on_compliance_by_Austria.pdf

⁵ Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention: „die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

3. Parteistellung für effektiven Rechtsschutz

Die Parteistellung für Umweltorganisationen und Umweltschutzverbände in umweltrelevanten Verwaltungsverfahren genügt dem europarechtlich gebotenen Grundsatz der Äquivalenz⁶ sowie dem Fairness und Gerechtigkeitsgebot des Artikel 9 Abs 4 der Aarhus Konvention. Der Äquivalenzgrundsatz besagt im Wesentlichen, dass der innerstaatliche Rechtsschutz dem unionsrechtlichen um nichts nachstehen darf. So stellte der EuGH im Hinblick auf die Aarhus Konvention zuletzt wieder ausdrücklich fest:

„Ferner ist darauf hinzuweisen, dass, wenn es mangels unionsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, diese Modalitäten nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als die entsprechender innerstaatlicher Rechtsbehelfe (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz) (Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 43).“⁷

Artikel 9 Abs 4 erster Satz der Aarhus Konvention lautet wie folgt:

„Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer.“

Das Recht der Parteistellung gewährt Umweltorganisationen und den Umweltschutzverbänden einige für den gleichwertigen und effektiven Rechtsschutz wesentlichen Rechte wie Akteneinsicht, Rechtsmittelbefugnis und Säumnisschutz. Darüber hinaus handelt es sich um jenes Rechtsinstrument, welches bei der bisherigen Aarhus-Umsetzung (§ 19 UVP-G, IPPC, Umwelthaftung) verwendet worden ist.

Wesentlich für den effektiven und gleichwertigen Rechtsschutz im Sinne von Artikel 9 Abs 4 der Aarhus Konvention und des europarechtlichen Äquivalenzgrundsatzes ist jedenfalls auch der Zugang zu den Höchstgerichten, wie das explizit in § 19 Abs 10 des UVP-G⁸ vorgesehen ist. Als Formalpartei muss dieses Recht den Umweltorganisationen und Umweltschutzverbänden ausdrücklich zugewiesen werden. Eine Regelung, welche die Genannten im Gegensatz zu anderen Verfahrensparteien von den Höchstgerichten ausschließt, würde den oben genannten Regelungen widersprechen.

Die Umsetzung kann aus Sicht von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung entweder zentral in einem NGO-Gesetz, oder aber aufgeteilt auf die einzelnen Materiegesetze wie der GewO, dem WRG, dem IG-L oder den Naturschutzgesetzen etc erfolgen und müsste den NGOs die Stellung einer Legalpartei einräumen.

Eine Regelung im WRG könnte etwa so ausschauen:

„§ 102 (1) Parteien sind:

(i) Anerkannte Umweltorganisationen nach § 19 UVP-G 2000 mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

⁶ EuGH 1.12.1998, Rs. C-326/96, Levez, Slg. 1998, I-7835 [Rz 18]

⁷ EuGH 16.4.2015, Rs C 570/13

⁸ § 19 Abs 10 UVP-G lautet wie folgt: „Eine gemäß Abs.7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

4. Antrags- und Beschwerderechte gegen Unterlassungen

Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention sieht neben dem Recht, gegen umweltrechtswidrige Handlungen vorzugehen, explizit auch Rechtsschutz gegen Unterlassungen vor⁹. Ein praktisch bedeutsames Problem stellt die fehlende Möglichkeit zum Eingreifen bei Nicht-Einschreiten der Behörde in Fällen abseits laufender Verfahren dar. Das betrifft etwa unterlassene Inspektionen, die Prüfung der Einhaltung von Auflagen, das fehlende Erlassen von Rechtsakten oder die Nicht-Einleitung von Verfahren (etwa UVP-Feststellungsverfahren, SUP-Verfahren, Sanierungsverfahren) oder das Unterlassen von Handlungen, obwohl sie rechtlich geboten wären (etwa Einschreiten bei illegalen Deponien). Dadurch werden indirekt auch rechtswidrige Handlungen von „Privaten“ erfasst, wie von Artikel 9 Abs 3 gefordert. Denn wenn natürliche oder juristische Personen Rechtsverstöße begehen, ist die Behörde dazu verpflichtet, gegen diese vorzugehen. Wird dies unterlassen, sollen sich Umweltorganisationen rechtlich einbringen können. Gerade im stark auf persönliche Betroffenheit ausgerichteten Rechtsschutzsystem Österreichs fehlt somit die Handlungsmöglichkeit von Umweltorganisationen, wenn Umweltrechte missachtet werden, oder Verstöße nicht geahndet werden.

Als rechtlichen Lösungsansatz schlägt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung ein „Antragsrecht zum Tätigwerden der Behörde“ vor. Angelehnt ans Bundes-Umwelthaftungsgesetz (vgl §§ 11 bis 13 B-UHG) soll dabei zunächst glaubhaft gemacht werden müssen, dass eine Rechtsverletzung bzw. eine dem Umweltrecht widersprechende faktische Handlung vorliegt. Dies umfasst auch das Tun und vor Allem Unterlassen von Behörden selbst, sofern beispielsweise notwendige Verfahrensschritte unterlassen werden, oder aber etwa die Einhaltung von Auflagen nicht (hinreichend) kontrolliert wird. Die Behörde müsste dann ein Verfahren einleiten. Tut sie dies nicht, sollte, wie auch der Regelungsansatz des Umwelthaftungsgesetzes vorsieht, ein negativer Bescheid ergehen, gegen den Rechtsschutz zusteht. Um die Effektivität des Instruments zu gewährleisten, sollte in Anlehnung an die – ua aufgrund der Entscheidung des ACCC anstehende – UIG-Novelle, ein Bescheid spätestens innerhalb von 2 Monaten erlassen werden müssen. Auch eine Säumnis sollte so nach 2 Monaten bekämpft werden können. Wird ein Verfahren eingeleitet, sollte die antragstellende Person/NGO in diesem volle Parteirechte mit Rechtsschutz erhalten (vgl § 12 und 13 B-UHG).

Eine Regelung könnte wie folgt lauten:

„Abs 1: Umweltorganisationen, welche nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, haben das Recht, bei den zuständigen Behörden Rechtsverletzungen bzw. dem Umweltrecht widersprechende faktische Handlungen und Unterlassungen anzuzeigen und das Herstellen des rechtskonformen Zustandes schriftlich zu beantragen. Leitet die Behörde aufgrund des Antrags ein Verfahren ein bzw. läuft bereits ein Verfahren, hat die Umweltorganisation Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Abs 2: Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Rechtsverletzung im Sinn des Abs. 1 gegeben ist, so ist hierüber so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten ein Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht binnen der im ersten Satz genannten Frist ausgefertigt, steht dem Antragsteller nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz, bzw. ein Devolutionsantrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu.“

⁹ Vgl. Artikel 9 Abs 3: „...Handlungen und Unterlassungen...“

5. Anfechtung von Verordnungen, Plänen und Programmen

Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention gibt Umweltorganisationen auch das Recht, Verordnungen, Pläne und Programme im Umweltbereich gerichtlich prüfen zu lassen. Dasselbe betrifft deren Nicht-Erlassung, sofern diese hätten erlassen werden müssen. Eine mögliche Umsetzung wäre die Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers, dass per Gesetz oder Verordnung Umweltorganisationen zur Prüfung solcher Pläne und Programme ermächtigt werden können. Relevant ist dies vor allem im Raumordnungs- und Flächenwidmungsrecht, aber auch bspw im Wasserrecht, den Bereichen Luftqualität und Lärmschutz, im Naturschutz und/oder den verschiedenen Materien, welcher einer SUP oder einem Bürgerbeteiligungsverfahren unterzogen werden.

Eine Umsetzung in den entsprechenden Materiengesetzen müsste folgen. Beispielsweise kann hier das Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) genannt werden. Aufgrund unterlassener oder nicht ausreichender Maßnahmen durch Gebietskörperschaften zum Schutz und zur Verbesserung der Luftqualität kann hier von Betroffenen laut Rsp des EuGH¹⁰ ein Antrag nach § 9a IG-L eingebracht werden, welcher konkrete Maßnahmen vorschlägt.¹¹

Analog zur Rechtsprechung des VfGH¹² sollten darüber hinaus Mitglieder der Öffentlichkeit bei pflichtwidrig nicht erlassenen Verordnungen ein Antragsrecht auf Erlass eben dieser erhalten. Darüber wäre mittels Feststellungsbescheid zu entscheiden. Gegen den abweisenden Bescheid über einen solchen Antrag müssten den Antragstellern effektive Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen.

Eine gesetzliche Regelung im IG-L könnte wie folgt aussehen:

„§ 9a ...

(11) Im Fall der nicht bloß ausnahmsweisen Überschreitung der Grenzwerte nach § 3 haben betroffene natürliche und juristische Personen sowie jedenfalls auch Umweltorganisationen, die nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, das Recht einen Antrag auf Erlass von Maßnahmen im Programm zur Reduktion der genannten Luftschadstoffe bzw zum Erlass von Verordnungen, Plänen und Programmen nach den Vorgaben des Gesetzes zu stellen . Die zuständige Behörde hat darüber mittels eines Bescheides abzusprechen. Die Antragsteller haben Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

(12) Betroffene natürliche und juristische Personen sowie jedenfalls auch Umweltorganisationen, die nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, sind dazu berechtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen, Plänen und Programmen im Sinne dieses Bundesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.“

¹⁰ EuGH 19.11.2014, C-404/13 Client Earth

¹¹ Gerichte sind europarechtlich außerdem dazu verpflichtet, selbst entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Staat säumig ist. EuGH 19.11.2014, Rs C-404/13

¹² 7.10.2009, G 81/09 VfSlg 18.905; auch 7.10.2009, G 81/09 VfSlg 18.905; zur Säumnis des Verordnungsgebers vgl auch 4.10.1995, K I-9/94 VfSlg 14.295 und 23.6.2005, G 178/04 ua VfSlg 17.604

6. Strafrecht: Parteistellung und Privatbeteiligtenstellung

Auch im Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht müssen aufgrund der Entscheidungen des ACCC¹³ gegen Österreich gemäß Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention effektive Rechtsbehelfe für Umweltorganisationen geschaffen werden.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung schlägt hier die Parteistellung bzw. die Stellung als Privatbeteiligte im Strafverfahren für Umweltorganisationen vor, die Umweltschutzvorschriften als subjektive Rechte wahrnehmen können. Damit verbunden wäre auch das Recht auf Akteneinsicht im Verfahren. Der Rechtsschutz wäre wie in oben genannten Punkten in effektiver und wirksamer Weise zu gestalten.

7. Verfahrenskosten beschränken

Der durch die Aarhus Konvention gewährleistete Rechtsschutz darf nicht übermäßig teuer sein. Während die Gerichtsgebühren im Verwaltungsrecht in Österreich grundsätzlich überschaubar sind, können die Kosten für Gutachten und Rechtsanwälte enorm sein. Im jenen Fällen, in welchen Umweltorganisationen Verfahren beantragen und einleiten, muss gewährleistet sein, dass diese nicht die Verfahrenskosten übernehmen müssen. Die Stellung der im wirtschaftlichen Eigeninteresse agierenden Projektwerber kann nicht mit jenen der im Gemeinwohlinteresse agierenden Umweltorganisationen und Umwelthanwaltschaften verglichen werden.

Artikel 9 Abs 4 der Aarhus Konvention sieht vor, dass Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen. Artikel 9 Abs 5 regelt außerdem, dass die Staaten die Einführung von Unterstützungsmechanismen zu prüfen haben.¹⁴ Das ACCC fand Gerichtsgebühren von ca 400 EUR in Dänemark für Umweltorganisationen als nicht mit Artikel 9 Abs 4 vereinbar an.¹⁵

Der Gerichtszugang im Sinne der Konvention darf daher keine Kostenfrage sein. Demnach ist eine Befreiung von Verfahrenskosten im Sinne zu jener der Umwelthanwaltschaften und mitwirkenden Behörden in § 3 Abs 7 letzter Satz UVP-G 2000¹⁶ in allen relevanten Materiengesetzen jedenfalls geboten. Eine Deckelung von höheren Gerichtsgebühren sollte geprüft werden. Dasselbe gilt für den Aufwandsersatz.

¹³ "Pursuant to paragraphs 35 and 37 (b) of the annex to decision I/7, the Committee recommends that the Meeting of the Parties recommend to the Party concerned, that, when addressing the recommendations under ACCC/C/2010/48, it also ensure that members of the public, including NGOs, have access to adequate and effective administrative or judicial procedures and remedies in order to challenge acts and omissions of private persons and public authorities that contravene national laws, including administrative penal laws and criminal laws, relating to the environment" ACCC/C/2011/63 par 66.

¹⁴ (5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, daß der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

¹⁵ 55. The Committee finds that by introducing a fee of DKK 3,000 for NGOs to appeal to NEAB, the Party concerned has failed to comply with the requirement in article 9, paragraph 4, of the Convention, that access to justice procedures not be prohibitively expensive (para. 52 above). (ACCC/C-57).

¹⁶ „Der Umwelthanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.“